

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der HAMMONIA SCHIFFSHOLDING AG

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat sich durch Beschluss auf seiner ordentlichen Aufsichtsratssitzung am 13. September 2022 gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.
- (3) Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig, mindestens einmal nach der Hälfte der regelmäßigen Amtszeit seiner Mitglieder, die Effizienz seiner Tätigkeit.

§ 2

Mitglieder des Aufsichtsrats

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats muss über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sein. Eine langjährige Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat begründet aus Sicht des Aufsichtsrats keine Zweifel an der Unabhängigkeit. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht.
- (2) Dem Aufsichtsrat dürfen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft angehören. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft oder eines Konzernunternehmens ausüben.
- (3) Die vorstehenden Regeln sind bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu berücksichtigen.

§ 3

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt sind, wählt der Aufsichtsrat in seiner ersten, ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Scheidet während der Amtsdauer des Aufsichtsrats der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Der Stellvertreter tritt in allen Fällen an die Stelle des Vorsitzenden, in denen dieser verhindert ist, soweit sich nicht aus der Satzung oder aus dieser Geschäftsordnung etwas Abweichendes ergibt. Er hat in allen Fällen, in denen er in Stellvertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der Aufsichtsratsvorsitzende.

§ 4

Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft den Aufsichtsrat mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr, nach Möglichkeit einmal im Kalendervierteljahr, zu einer Sitzung ein. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder dem Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, per E-mail oder per Telefax einberufen.
- (3) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist.
- (4) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen. Er bestellt den Protokollführer und entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen teil, soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt.

§ 5

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat kann seine Beschlüsse jedoch auch schriftlich, fernmündlich per Telefax oder per E-mail fassen, sofern kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmten Frist dieser Form der Beschlussfassung widerspricht. Für diesen Widerspruch sowie für die Abgabe von Stimmen im Rahmen eines solchermaßen gefassten Beschlusses gilt § 108 Abs. 3 AktG entsprechend. Für vergleichbare Formen der Beschlussfassung wie insbesondere Videokonferenz- oder Telefonkonferenz-Sitzungen gilt Entsprechendes.
- (2) Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner – auch vorübergehenden – Verhinderung, von dessen Stellvertreter geleitet. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Punkte der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art der Abstimmung. Beantragt ein Mitglied des Aufsichtsrats geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen.
- (3) Sind alle in Abs. 2 S. 1 genannten Personen verhindert, so ist eine neue Sitzung einzuberufen. Der Aufsichtsrat kann jedoch im Fall der Dringlichkeit beschließen, dass das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Sitzung leitet.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (5) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie gem. § 108 Abs. 3 AktG schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die schriftlichen Stimmabgaben können auch durch andere Aufsichtsratsmitglieder oder nach Maßgabe von § 109 Abs. 3 AktG durch Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, die aber von dem verhinderten Aufsichtsratsmitglied zur Teilnahme an der Aufsichtsratssitzung schriftlich ermächtigt wurden, überreicht werden.
- (6) Der Aufsichtsratsvorsitzende gibt die vom Aufsichtsrat beschlossenen Willenserklärungen im Namen des Aufsichtsrats ab. Sonstige Urkunden und Bekanntmachungen sind vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Aufsichtsratsvorsitzende bestellt den Protokollführer und bestimmt den Inhalt der Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats festzuhalten. Je eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats zu übermitteln. Das Original ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann ausnahmsweise anordnen, dass über einzelne Punkte der Tagesordnung eine besondere Niederschrift aufgenommen wird, die ausschließlich zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist, alle

Mitglieder des Aufsichtsrats sind jedoch berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten ordentlichen Sitzung des Aufsichtsrats durch Beschluss zu genehmigen.

§ 5

Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeiten der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind bei Ausübung ihres Amtes an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und dürfen solche nicht annehmen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats, Angaben zu Gegenständen weiterzugeben, die es nicht für vertraulich hält, von denen es aber weiß oder den Umständen nach annehmen muss, dass sie von der Gesellschaft, mit ihr verbundenen Unternehmen oder Beteiligungsgesellschaften als vertraulich angesehen werden könnten, so ist es verpflichtet, zuvor den Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinen Stellvertreter, über seine Absicht zu unterrichten und, wenn dieser eine Stellungnahme des Aufsichtsrats für erforderlich hält, diese abzuwarten.

§ 6

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:
 - a) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Schiffen;
 - b) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen der Schifffahrtsbranche mit einer Beteiligungsquote von mindestens 25 % der Anteile an dem jeweiligen Unternehmen;
 - c) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Beteiligungen an sonstigen Unternehmen;
 - d) Erwerb und Veräußerung von Finanzanlagen, sofern der Ankaufs- bzw. Verkaufspreis € 1.000.000 übersteigt;
 - e) Aufnahme von Darlehen, sofern die Valuta des einzelnen Darlehens oder der insgesamt aufgenommenen Darlehen den Betrag von € 1.000.000 übersteigt;
 - f) Erteilung der Zustimmung als Gesellschafter von Tochtergesellschaften zu Geschäften, die nach den Gesellschaftsverträgen der Tochtergesellschaften oder aus sonstigen Gründen der Zustimmung der Gesellschafter oder Gesellschafterversammlung bedürfen; dies gilt auch für mittelbar gehaltene Tochtergesellschaften.

§ 7

Abschlussprüfung

- (1) Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. Er soll sich mit dem Vorstand beraten.
- (2) Der Aufsichtsrat wirkt in der mit dem Abschlussprüfer zu treffenden Vereinbarung darauf hin, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.
- (3) Ein oder mehrere Vertreter des Abschlussprüfers werden zu den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss der Gesellschaft und den Gruppenabschluss eingeladen, um dort über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten.

§ 8

Reisekostenerstattung

- (1) Bei Fahrten mit dem eigenen Pkw anlässlich einer Aufsichtsratssitzung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats EUR 0,50 pro gefahrenem Kilometer.

- (2) Bei Nutzung anderer Verkehrsmittel erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats den tatsächlich entstandenen Aufwand erstattet. Bei Bahnfahrten ist dabei eine Fahrkarte Erster Klasse erstattungsfähig. Bei Flugreisen ist das Flugticket erstattungsfähig.
- (3) Übernachtungskosten werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung eines angemessenen Standards erstattet.

§ 8 Gültigkeit

- (1) Diese Geschäftsordnung bleibt so lange in Kraft, bis der Aufsichtsrat Anderes beschließt.
- (2) Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, im Einzelfall von der Geschäftsordnung abzuweichen.